



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

(IM ENTWICKLUNGSSTADIUM IN EIN POSTULAT UMGEWANDELTE MOTION)

<b>Uhrheber</b>	Ralf Imstepf (CVPO), Aron Pfammatter (CVPO)
<b>Gegenstand</b>	Gewinnsteuern an Kapitalsteuern anrechnen! Für ein konkurrenzfähiges Walliser Steuersystem
<b>Datum</b>	17.11.2011
<b>Nummer</b>	1.209

---

Die Postulanten fordern eine Änderung des Walliser Steuergesetzes, damit für die juristischen Personen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden kann.

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. März 2007 hat im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Möglichkeit für die Kantone eingeführt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Diese Bestimmung trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Bis heute haben zwölf Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Kanton Wallis hat sich im Rahmen der laufenden Teilrevision des Walliser Steuergesetzes mit dieser Massnahme befasst. Diese Lösung wurde allerdings verworfen, namentlich aufgrund der hohen Steuerausfälle (mehr als 13 Millionen Franken für den Kanton und gleich viel für die Gemeinden), die sie nach sich gezogen hätte.

Überdies hätten in erster Linie die grossen Gesellschaften wie Banken, Versicherungen, Elektrizitätsgesellschaften und Grossindustriebetriebe davon profitiert. So wären die 183 grössten (von insgesamt über 11'000) Gesellschaften in den Genuss des Grossteils dieser Steuersenkung, also mehr als 9,8 Millionen Franken, gekommen.

Bei der laufenden Revision wurde eine Erleichterung der Steuerbelastung für die kleinen und mittleren Unternehmen durch eine Änderung des Steuertarifs vorgezogen. Der Satz der Gewinnsteuer für die erste Besteuerungsstufe, also 3%, sollte bis zu einem maximalen steuerbaren Gewinn von 150'000 Franken (gegenwärtig 100'000 Franken) anwendbar sein. Mit diesem Vorschlag wird das Wallis im Bereich der Besteuerung der Gewinne bis 150'000 Franken sehr attraktiv im Vergleich zu den anderen Westschweizer Kantonen bleiben, da unser Kanton den ersten Platz belegt.

Da sich allerdings mehrere Kantone für diese Lösung entschieden haben, werden wir eine regelmässige Evaluation vornehmen.

Angesichts der obigen Ausführungen, sind wir der Meinung, dass dieser Vorschlag eingehender geprüft werden muss. Es wird die Annahme des Postulats (im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelte Motion) zwecks Prüfung anlässlich einer nächsten Revision des Steuergesetzes empfohlen.

Sitten, den 25. April 2012